



Sitzungsvorlage
320/056/2015

Amt/Abteilung: Ordnungsabteilung Datum: 29.04.2015	Aktenzeichen: 320/323		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	04.05.2015	Vorberatung N	
Hauptausschuss	12.05.2015	Vorberatung N	
Stadtrat	26.05.2015	Entscheidung Ö	

Betreff:

Abschluss einer Zweckvereinbarung über die Übertragung von Aufgaben nach dem Fahrlehrergesetz von den Verbandsgemeinden im Landkreis Südliche Weinstraße auf die Stadt Landau in der Pfalz

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat erteilt die Zustimmung zum Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Landau in der Pfalz und den Verbandsgemeinden im Landkreis Südliche Weinstraße über die Übertragung von Aufgaben des Fahrlehrergesetzes von den Verbandsgemeinden Annweiler, Bad Bergzabern, Edenkoben, Herxheim, Landau-Land und Offenbach an der Queich auf die Stadt Landau in der Pfalz entsprechend dem beigefügten Entwurf.

Begründung:

Durch Art. 44 des Zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform wurde die Aufsicht der Fahrschulen von der Kreisverwaltung auf die Verbandsgemeindeverwaltungen übertragen. Der bisherige Stellenanteil für den Bereich des Landkreises hat nach Angabe der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße vor dem Aufgabenübergang insgesamt lediglich ca. 0,15 Stellen betragen.

Da der Vollzug des Fahrlehrergesetzes spezifische Kenntnisse erfordert, ist es sinnvoll die Aufgabe bei einer sachlich qualifizierten Stelle zu bündeln. Die Aufgabe kann beim Sachgebiet Straßenverkehr der Ordnungsabteilung, die seit jeher für die Landauer Fahrschulen zuständig ist, hingegen ohne Stellenmehrung mit ausgeführt werden.

Die einheitliche Zuständigkeit macht insbesondere auch deswegen Sinn, da sowohl an der Hauptstelle als auch in den Zweigstellen die Ausstattung und Lehrmaterial gleichzeitig vorhanden sein muss. Hauptstelle und Zweigstellen befinden sich fast ausnahmslos im Stadt/ Kreisgebiet.

Fahrschul-Hauptstellen in Landau: 10

Fahrschul-Hauptstellen in den Verbandsgemeinden: 16

Die Hauptaufgabe besteht in der Überprüfung der Fahrschulen vor Ort.

Eine Überprüfung der Fahrschulen vor Ort ist nach § 33 Abs. 1 FahrIG in 2-jährigen Abständen durchzuführen. Nach 2 aufeinanderfolgenden Prüfungen ohne Beanstandungen kann die Frist nach § 33 Abs. 2 FahrIG auf 4 Jahre verlängert werden.

Vergleichbare Zweckvereinbarungen wurden bereits in den Landkreisen Germersheim und Südwestpfalz getroffen, in denen eine Verbandsgemeindeverwaltung die Aufgaben für die übrigen Verwaltungen im jeweiligen Landkreis wahrnimmt.

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der ADD, eine Vorabprüfung ist bereits erfolgt.

Auswirkung:

Kostenerstattung je beitretende Verbandsgemeinde in Höhe von 2.000,00 € jährlich.

Anlagen:

Entwurf Zweckvereinbarung

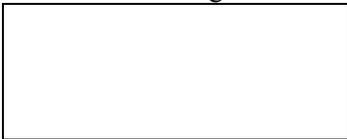
Beteiligtes Amt/Ämter:

BGM

Hauptamt

Amt für Recht und öffentliche Ordnung

Schlusszeichnung:

An empty rectangular box with a black border, intended for a signature or stamp.